

1. A war Leiter der Wertpapierabteilung einer Bank. Durch bankintern unzulässige Spekulationsgeschäfte hat er der Bank einen Schaden in Höhe von 3 Millionen € zugefügt. Der Vorstand der Bank erstattet daher Anzeige. Daraufhin leitet die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen A wegen (qualifizierter) Untreue (§ 153 Abs 1, Abs 3, 2. Fall StGB) ein.

a) Der Vorstand möchte bereits im Strafverfahren Schadenersatz für die Bank erlangen, um einen langwierigen Zivilprozess möglichst zu vermeiden. **Was muss der Vorstand dafür tun?**

b) Der Bankvorstand wählt die korrekte Vorgangsweise. **Prüfen Sie in den folgenden 3 Varianten jeweils, welche Möglichkeiten der Vorstand hat, im Strafverfahren doch noch Schadenersatz für die Bank zu erlangen:**

Variante 1: Die Staatsanwaltschaft stellt das wegen § 153 Abs 1, Abs 3, 2. Fall StGB gegen A geführte Ermittlungsverfahren – rechtlich verfehlt – wegen fehlenden Bereicherungsvorsatzes nach § 190 Z 1 StPO ein.

Variante 2: Die Staatsanwaltschaft bringt eine Anklageschrift wegen § 153 Abs 1, Abs 3, 2. Fall StGB ein, tritt aber, bevor es zur Anberaumung einer Hauptverhandlung kommt, von der Anklage zurück.

Variante 3: Die Staatsanwaltschaft bringt eine Anklageschrift wegen § 153 Abs 1, Abs 3, 2. Fall StGB ein. A wird der Anklage entsprechend verurteilt. Die Bank wird jedoch auf den Zivilrechtsweg verwiesen, weil die genaue Feststellung der Schadenssumme im Strafverfahren zu aufwändig wäre.

2. Der holländische Schiurlauber H hat im Zuge eines Streits in einer Disco in einem Salzburger Skigebiet einen anderen durch einen Faustschlag gegen den Kopf so schwer verletzt, dass dieser wenig später verstirbt. H gesteht bei seiner polizeilichen Vernehmung die Tat und kehrt nach Holland zurück. Nach Anklageerhebung wird H einige Wochen später zur Hauptverhandlung vom zuständigen Gericht persönlich geladen. Doch die weite Anreise nach Österreich ist H diesmal zu mühsam und er erscheint nicht zur Hauptverhandlung. Dennoch verurteilt das zuständige Gericht H wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 86 Abs 2 StGB).

a) **War die Verurteilung des H zulässig?**

b) Nachdem H das Urteil zugestellt wurde, möchte er nun doch gegen seine Verurteilung vorgehen und alle möglichen Rechtsmittel erheben. **Welche Rechtsmittelmöglichkeiten hat H?**

c) H schöpft alle Rechtsmittelmöglichkeiten aus. **Wie muss über die ergriffenen Rechtsmittel jeweils entschieden werden?**

3. U wird vom zuständigen Gericht wegen § 207 Abs 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Zugleich ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 2 StGB an. Die Unterbringung wird jedoch unter Bestimmung einer fünfjährigen Probezeit bedingt nachgesehen.

a) **War das Vorgehen des Gerichts zulässig?**

b) **Ist das Urteil anfechtbar?**